

Bericht
des
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1910.

(Vom 18. Februar 1911.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1910 folgendes zu berichten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Im Bestand des Gerichtes sind keine Änderungen eingetreten.

Der französische Gerichtsschreiber Herr Dr. Emil de Weiss, der seit der Schaffung des ständigen Bundesgerichtes, 1. Januar 1875, im Amte stand, ist aus Alters- und Gesundheitsrücksichten um die Entlassung von seiner Stelle eingekommen, die ihm gewährt wurde. Das Gericht beschloss jedoch gleichzeitig, mit Rücksicht auf die langjährige Amtstätigkeit und die persönlichen Verhältnisse des Herrn de Weiss, ihn zu besondern Bedingungen zur Aushilfe bei den französischen Gerichtsschreiber- und Sekretärsgeschäften und zu Übersetzungen anzustellen. Der Beschluss wurde

im Einverständnis mit dem Bundesrate gefasst und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des eidgenössischen Finanzdepartementes und der eidgenössischen Räte mitgeteilt. An Stelle des Herrn de Weiss wurde Herr Dr. Robert Guex, Advokat in Lausanne, zum französischen Gerichtsschreiber ernannt.

Der Gerichtssekretär Herr Dr. Hermann Becker hat infolge seiner Wahl zum Kantonsrichter von St. Gallen seine Entlassung eingereicht und erhalten. An seine Stelle wurde gewählt Herr Dr. Paul Kind, Advokat in Zürich.

Im Bestande der ordentlichen Angestellten ist eine einzige Änderung eingetreten, indem zufolge der im Jahre 1909 erfolgten Beförderungen die Stelle eines Kanzleigehülfen neu besetzt wurde, und zwar in der Person des Herrn William Hartmann in Lausanne. Der Aushülfsweibel Herr Trollux, der seit 1875 dem Gerichte als Weibel und Abwart gedient hatte, ist im September gestorben. Und ihm ist bald Herr Schreiber, der ebenfalls seit 1875 als Archivar und Registrator dem Gerichte angehört hatte und im Jahre 1909 zurückgetreten war, nachgefolgt.

Organisation.

Zum Entwurf des Herrn Bundesrichter Dr. Jäger zu einer Revision des Organisationsgesetzes, der dem Bundesgerichte zugestellt worden war, um sich dazu vernehmen zu lassen, hat dieses auf Vorschlag einer dazu bestellten Kommission dem Bundesrat einen Bericht erstattet. Das Bundesgericht nimmt darin zum Entwurf im wesentlichen in zustimmendem und empfehlendem Sinne Stellung und schlägt, neben einigen mehr untergeordneten Punkten, nur eine erhebliche Änderung vor, nämlich eine Umgestaltung des Rechtsmittels der Berufung in Zivilsachen im Sinne der Beschränkung der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts auf Rechtsfragen und auf die Beschwerdegründe. Sieben Mitglieder des Gerichts, darunter der Redaktor des Entwurfes, haben sich in einem dem Bundesrat eingereichten Separatbericht gegen diesen Vorschlag ausgesprochen.

Durch Zuschrift vom 14. November teilte der Bundesrat dem Bundesgericht mit, das Justiz- und Polizeidepartement halte die ursprünglich in Aussicht genommene Totalrevision des Organisationsgesetzes, wenn anders das revidierte Gesetz auf den 1. Januar 1912 oder auf den Anfang des Jahres 1912 in Kraft treten solle, nicht für durchführbar; er teile diese Auffassung:

und sei deshalb der Meinung, die Organisation sei nur in dem Sinne partiell zu revidieren, dass diejenigen Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden, welche das neue Zivilgesetzbuch nötig macht, und dass Bestimmungen hinzugefügt werden, die einen Teil der zur Stunde dem Bundesrat als staatsrechtlicher Rekursinstanz zustehenden Kompetenzen dem Bundesgericht übertragen. Er übermittelte dem Bundesgericht gleichzeitig einen von Herrn Professor Dr. W. Burckhardt in Bern verfassten Entwurf für eine solche Partialrevision, mit dem Ersuchen, ein Gutachten dazu einzusenden. Das Bundesgericht hat diesem Wunsche entsprochen und mit Zusehrift an den Bundesrat vom 20. Dezember seine Bemerkungen zu dem Burckhardtschen Entwurf eingereicht. Darin hielt es zwar an dem geäußerten Standpunkt fest, dass eine Totalrevision am Platze gewesen wäre und sprach den Wunsch aus, dass diese auch nach dem Inkrafttreten der Novelle nicht aus den Augen verloren werden möchte, immerhin wurde der bundesrätlichen Auffassung, dass fürs erste eine blosse Partialrevision vorzunehmen sei, nicht positiv entgegengetreten, dies namentlich deshalb nicht, weil es sehr wünschbar ist, dass zu Beginn des Jahres 1912 das zur Bewältigung der neuen Aufgaben des Bundesgerichts nötige Personal in Tätigkeit treten könne, und weil dies bei Vornahme einer Totalrevision im Sinne der früheren Vorschläge des Bundesgerichts und des Jägerschen Entwurfes, sowie die Dinge bei Abgabe des Gutachtens lagen, kaum erreichbar schien.

Errichtung eines neuen Bundesgerichtsgebäudes.

Im Jahre 1908 hatte das Bundesgericht dem Bundesrate einen Bericht und Vorschläge über die baulichen Massnahmen erstattet, welche die durch Vermehrung der Kompetenzen des Gerichts notwendig werdende Vermehrung des Personals erfordert, und ein Bauprogramm mit verschiedenen Modalitäten und Eventualitäten ausgearbeitet. Alles beruhte auf der Voraussetzung einer Weiterbenützung des gegenwärtigen Bundesgerichtsgebäudes. Im Jahre 1909 ist dann der Gedanke aufgetaucht, ob nicht ein Neubau die richtige Lösung der Frage sei. Nachdem diese in einer Konferenz zwischen Vertretern des Bundesrates, des Bundesgerichts, der Regierung des Kantons Waadt und des Gemeinderates von Lausanne erörtert worden war, wurde sie weiter durch Verhandlungen zwischen dem Departement des Innern und dem Gemeinderat von Lausanne und dann namentlich

im Schosse der städtischen Behörden von Lausanne verfolgt. Letztere gelangten dazu, dem Bundesrat den Vorschlag zu machen, sie wollen der Eidgenossenschaft vom Gute „Mon Repos“ das nötige Terrain zur Erstellung eines neuen Bundesgerichtsgebäudes abtreten und einen Beitrag an die Kosten des neuen Gebäudes leisten gegen Überlassung des bestehenden Gebäudes und Verzichtleistung auf die zu Gunsten der Eidgenossenschaft auf dem Terrain von Montbenon haftende Servitut. Das Bundesgericht wurde Ende des Jahres 1909 vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ersucht, über diesen Vorschlag, dem das Departement des Innern grundsätzlich beizustimmen beantragte, sich zu äussern. Nach Besichtigung des in Frage kommenden Terrains sprach sich das Bundesgericht durch Zuschrift vom 8. Februar 1910, die durch Präsidialschreiben vom 17. Februar ergänzt wurde, hierüber beinahe einhellig dahin aus, dass für die in nächster und fernerer Zukunft nötige Vergrösserung der Gerichtsgebäulichkeiten die Errichtung eines Neubaus, vom Standpunkte der Verwaltung der Rechtspflege aus betrachtet, die richtige Lösung sei, die gegenüber der andern Möglichkeit, der Erstellung von einem oder zwei Nebengebäuden, den Vorzug verdiene und deshalb zur Annahme empfohlen werde. Auch mit dem vorgeschlagenen Bauplatz erklärte sich das Bundesgericht unter gewissen Bedingungen einverstanden. Auf die finanzielle Seite der Sache trat es dagegen nicht ein. Nachdem sich der Bundesrat grundsätzlich auf den gleichen Boden gestellt hatte, wurden die Verhandlungen zwischen dem Departement des Innern und dem Gemeinderat von Lausanne weitergeführt, namentlich über die Lage und den Umfang des zu erwerbenden Bauplatzes und die finanziellen Leistungen der Gemeinde Lausanne. Das Bundesgericht wurde hierzu nicht weiter beigezogen. Dagegen war es bei der in Lausanne stattgefundenen Sitzung der Kommissionen der eidgenössischen Räte vertreten, die über die Genehmigung des am 5. April 1910 auf Grundlage der frühern Schlussnahmen vom Bundesrate mit dem Gemeinderat von Lausanne abgeschlossenen Vertrages zu beraten hatten; dabei wurden seine Vertreter über die mutmassliche künftige Organisation des Gerichts befragt. Durch Bundesbeschluss vom 15. Juni 1910 wurde die Frage der Errichtung eines neuen Gebäudes und die Wahl des Bauplatzes im Sinne der bundesrätlichen Vorschläge erledigt. Das jetzige Bundesgerichtsgebäude soll, nach einer Abmachung zwischen den städtischen Behörden von Lausanne und den Behörden des Kantons Waadt, nach Erstellung des neuen Gebäudes

zu Universitätszwecken verwendet werden. Was das weitere Vorgehen betrifft, so hat das Bundesgericht dem Bundesrat gegenüber den Wunsch ausgesprochen, es möchte zu den wichtigeren vorbereitenden Massnahmen für den Neubau beigezogen werden. Das Justiz- und Polizeidepartement brachte hierauf am 14. März dem Bundesgericht eine Zuschrift des Departements des Innern zur Kenntniss, wonach das Bundesgericht, nachdem die nötigen Terrainaufnahmen gemacht seien, zur Aufstellung eines definitiven Lokalitätenprogrammes werde eingeladen werden.

Geschäftslast, -verteilung und -erledigung.

Die Zivilberufungen haben wiederum zugenommen, was sich namentlich für die erste Abteilung fühlbar machte. Da die Zeit, die der einzelne Richter für die Ausarbeitung der ihm zugewiesenen Referate und zum Studium der übrigen Geschäfte braucht, nur auf Kosten der Gründlichkeit über ein bestimmtes Mass sich beschränken lässt, und da auch bei der Behandlung der Geschäfte in den Sitzungen, insbesondere bei plädierten Fällen, nicht erheblich Zeit gewonnen werden kann, hatte dies zur Folge, dass die Erledigung der Berufungen sich stets weiter hinauszog. So füllten die bis Ende August eingegangenen plädierten Geschäfte der I. Abteilung die Tagesordnungen bis über das Neujahr hinaus an. Und wenn schon viele Berufungen von vornherein als unbegründet sich darstellen, so nimmt doch auch die Behandlung solcher Fälle die Zeit des Referenten und des Gerichts in gewissem Umfange in Anspruch, wie die meisten Rückzüge erst erfolgen, wenn das Referat ausgearbeitet ist und die Akten von den einzelnen Mitgliedern gelesen sind. Man half in der Weise nach, dass gelegentlich 3 statt 2 Sitzungen in der Woche stattfanden und suchte der dadurch bewirkten Überlastung der Mitglieder der I. Abteilung so zu begegnen, dass die Mitglieder der III. Abteilung vorübergehend zu Referaten und zu den Sitzungen in höherem Masse beigezogen wurden.

Die Erledigungsfrist der Berufungen wird dadurch einigermaßen belastet, dass nicht selten bei den kantonalen Gerichten Revisions- oder Kassationsgesuche eingereicht werden, bis zu deren Beurteilung die Instruktion vor dem Bundesgericht von Gesetzes wegen ruht. Ähnlich verhält es sich bei den staatsrechtlichen Rekursen, wo gleichzeitig mit dem Bundesgericht der Bundesrat eventuell die Bundesversammlung angerufen werden und diesen die Priorität in der Behandlung der Rekurse zukommt. So wurde

ein Rekurs aus dem Jahre 1907, der das zürcherische Lehrlingsgesetz betrifft, eingestellt, bis die eidgenössischen Räte die bei ihnen hängige Beschwerde über diese Materie behandelt haben, was noch aussteht. Wesentlich mit Rücksicht hierauf wurde auch mit der Beurteilung eines im Jahre 1908 eingegangenen Rekurses gegen eine einzelne Bestimmung jenes Gesetzes bis jetzt zugewartet. Gleich verhält es sich mit einem im Jahre 1907 eingegangenen Rekurse gegen das graubündnerische Brandversicherungsgesetz.

Verschiedenes.

Für die Beamten und Angestellten der Kanzlei wurde, um die Übereinstimmung mit den übrigen Zweigen der Bundesverwaltung herzustellen, das System einer festen, 3jährigen Besoldungsperiode mit Beginn auf 1. April eingeführt; die Besoldungen wurden mit Rücksicht hierauf, unter Rückberechnung auf 1. April 1909, einer Revision und Ausgleichung unterworfen.

Bundesrat und Bundesgericht erörterten auf dem Korrespondenzwege einige Fragen über die Kompetenzausscheidung und das Verfahren in Auslieferungssachen, wobei durchwegs Übereinstimmung erzielt wurde.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 244 (gegenüber 231 im Jahre 1909). Diese 244 Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum	16
I. Abteilung	91
II. „	79
III. „	54
Kassationshof	4

Total 244

Statistik über die Erledigungen von 1906 bis 1910.

Natur der Streitsachen	1906			1907			1908			1909			1910			Übertragungen auf 1911
	Von 1905 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1906 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1907 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1908 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1909 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	41	15	28	28	24	22	30	26	28	28	22	24	26	34	23	37
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	24	364	327	61	367	370	58	340	361	37	384	369	52	401	390	63
3. Andere Zivilsachen	1	18	17	2	7	7	2	18	19	1	14	15	—	8	8	—
4. Rekurse in Expropriationssachen	315	194	280	229	559	533	255	702	599	358	343	448	253	793	412	634
<i>II. Strafsachen</i>	4	15	16	3	16	14	5	23	23	5	13	16	2	29	26	5
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	82	418	407	93	402	421	74	399	382	91	398	439	50	389	390	49
<i>IV. Beschwerden betreffend das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	6	233	230	9	236	239	6	196	195	7	249	250	6	217	212	11
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	3	5	7	1	2	2	1	5	4	2	6	6	2	3	2	3
Total	476	1262	1312	426	1613	1608	431	1709	1611	529	1429	1567	391	1874	1463	802

II. Spezieller Teil.

1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen das Bundesgericht im Jahre 1910 sich zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache.	Übertragen aus dem Vorjahre.	Neu eingegangen.	Total.	Erledigt.	Auf 1911 übertragen.
1. Erst- und letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	26	34	60	23	37
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	52	401	453	390	63
3. Revisionsbegehren	—	3	3	3	—
4. Erläuterungsbegehren	—	2	2	2	—
5. Kassationsbegehren	—	1	1	1	—
6. Moderationsbegehren	—	2	2	2	—
7. Rekurse in Expropriationssachen	253	793*	1046	412	634
	331	1236	1567	833	734

* Viele Kollektivrekurse.

Ad 1. Vom Bundesgericht als einzige Instanz zu beurteilende Zivilsachen.

Deren Spezifikation, sowie die Art der Erledigung ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Nichteintreten wegen In- kompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise aufgehoben.	Klage abgewiesen.	Auf 1911 übertragen.	Total.
1. Prozesse zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten	—	—	2	2	3	7
2. Prozesse zwischen Kantönen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits . .	5	—	4	3	11	23
3. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone	—	—	—	—	1	1
4. Klagen aus Art. 23 des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten, vom 1. Mai 1850	2	—	—	—	1	3
5. Streitigkeiten aus dem Nebeneisenbahngesetz, vom 21. Dezember 1899	2	—	—	—	—	2
6. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen, vom 27. März 1896	—	—	—	—	18*)	18
7. Streitigkeiten aus Art. 12, al. 6, des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes, vom 15. Oktober 1897.	—	—	—	—	1	1
Übertrag	9	—	6	5	35	55

*) Gleichartige Fälle.

Natur der Streitsache.	Rückzug der Klage oder Vergleich.	Nichteintreten wegen Inkompetenz etc.	Klage ganz oder teilweise gutgeheissen.	Klage abgewiesen.	Auf 1911 übertragen.	Total.
Übertrag	9	—	6	5	35	55
8. Klagen aus dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen, vom 24. Juni 1902	—	—	—	—	1	1
9. Prozesse, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde	1	1	1	—	1	4
Total	10	1	7	5	37	60

Die sub Ziffern 1, 2 und 9 erledigten Geschäfte betrafen folgende Materien:

Ad 1. 2 Fabrikhaftpflicht, 1 Regressklage, 1 Schadenersatz.

Ad 2. 5 Schadenersatz, 2 Erbschaftsanspruch, 2 Anfechtungsklagen, 1 Fischereirecht, 1 Werkvertrag, 1 Eigentum.

Ad 9. 2 Miete, 1 Unfallversicherung.

Die beim Bundesgerichte als einziger Instanz anhängig gemachten Zivilsachen verteilen sich auf die Abteilungen und das Plenum folgendermassen:

	I. Abteilung.	II. Abteilung.	Plenum.	Total.
Aus dem Jahre 1909 übertragen	10	15	1	26
Im Jahre 1910 eingegangen . .	3	13	18	34
Total	13	28	19	60
Im Berichtsjahr erledigt . . .	9	14	—	23
Auf 1911 übertragen	4	14	19	37

Von den 37 nicht erledigten Fällen sind anhängig: 2 seit 1908, 5 seit 1909, die übrigen 30 sind im Berichtsjahre eingegangen.

Ad 2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte.

Von den 390 erledigten Streitsachen betrafen durch das eidgenössische Recht geregelte Materien:

Ehescheidung bezw. Eheinsprache	24
Eisenbahn- und Dampfschiffhaftpflicht	13
Fabrikhaftpflicht	19

Obligationenrecht:

Vertragsfähigkeit	1
Schuldanererkennung	1
Stellvertretung	2
Unerlaubte Handlungen	59
Ungerechtfertigte Bereicherung	4
Konkurrenzverbot	5
Versprechen der Leistung eines Dritten	3
Verrechnung	8
Konventionalstrafe	1
Abtretung	4
Schuldübernahme	4
Eigentum	9
Faustpfand	5
Kauf	33
Tausch	1
Miete	7
Pacht	3
Darlehen	7
Dienstvertrag	21
Agenturvertrag	1
Werkvertrag	15

Übertrag 194 56

	Übertrag	194	56
Publizitätsvertrag		1	
Auftrag		8	
Maklervertrag		3	
Kommission		4	
Frachtvertrag		3	
Andere Verträge		4	
Haftung des Wirtes		1	
Spiel und Wette		1	
Bürgschaft		18	
Einfache Gesellschaft		10	
Kommanditgesellschaft		1	
Kollektivgesellschaft		5	
Aktiengesellschaft		1	
Firmenrecht		2	
Wechselrecht		7	
Lebensversicherung		1	
Unfallversicherung		3	
Feuerversicherung		2	
Versicherung gegen Diebstahl		1	
		— —	270
Musterrecht			1
Markenrecht			9
Patentrecht			5
Urheberrecht			1
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht:			
Anfechtungsklagen		8	
Andere Fälle		14	
		— —	22
Durch das kantonale u. ausländische Recht geregelte Materien			26
			<u>390</u>

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der im Berichtsjahre behandelten Berufungen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Kantone.	Nichteintreten.	Rückzug oder Vergleich.	Ganz oder teilweise gutgeheissen.	Abgewiesen.	Rückweisung an die kantonale Instanz.	Auf 1911 übertragen.	Total.
Aargau	2	4	2	11	1	3	23
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	1	—	1	2
Appenzell I.-Rh.	—	—	1	—	—	—	1
Baselland	—	1	1	1	—	—	3
Baselstadt	3	4	1	21	1	2	32
Bern (deutsch)	3	5	1	14	—	9	32
Bern (französisch)	—	—	—	—	—	1	1
Freiburg	3	3	2	4	—	6	18
Genf	10	5	13	29	—	3	60
Glarus	—	—	—	1	—	1	2
Graubünden	2	3	2	2	—	—	9
Luzern	4	4	1	13	—	3	25
Neuenburg	3	3	2	8	—	4	20
Nidwalden	—	—	1	—	—	—	1
Obwalden	—	2	1	—	—	—	3
Schaffhausen	1	2	—	3	2	2	10
Schwyz	2	—	—	1	—	—	3
Solothurn	4	4	3	6	—	1	18
St. Gallen	2	4	—	3	2	5	16
Tessin	5	4	4	9	1	1	24
Thurgau	4	3	2	2	—	—	11
Uri	—	—	—	2	—	2	4
Waadt	3	5	2	11	1	2	24
Wallis	3	2	1	—	—	—	6
Zürich	12	18	6	49	3	17	105
Total	66	76	46	191	11	63	453

Die Gründe, aus welchen das Bundesgericht in 66 Fällen auf die Berufung nicht eingetreten ist, sind folgende:

In 28 Fällen war das Bundesgericht nicht kompetent, weil kantonales, bezw. fremdes Recht anwendbar war; in 16 Fällen mangelte es am gesetzlichen Streitwerte; in 9 Fällen war die Form des Rechtsmittels nicht gewahrt; in 7 Fällen ging die Berufung nicht gegen ein Haupturteil im Sinne des Organisations-

gesetzes; in 4 Fällen handelte es sich nicht um ein im Berufungswege anfechtbares Zivilurteil, und bei 2 Geschäften war die Berufung verspätet.

Von den 46 Fällen, in welchen das kantonale Urteil ganz oder teilweise abgeändert wurde, betrafen:

- 2 Ehescheidung;
- 2 Eisenbahnhaftpflicht;
- 9 Fabrikhaftpflicht;
- 27 Obligationenrecht (Stellvertretung 1, unerlaubte Handlungen 6, Versprechen der Leistung eines Dritten 1, Kauf 7, Dienstvertrag 4, Werkvertrag 2, Publizitätsvertrag 1, Haftung des Wirtes 1, Frachtvertrag 1, andere Verträge 3);
- 1 Patentrecht;
- 3 Markenrecht;
- 2 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

46

11 Geschäfte sind zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen worden.

Das schriftliche Verfahren kam in 68 Fällen zur Anwendung.

Die Berufungen verteilen sich folgendermassen auf die beiden Abteilungen:

	I. Abteilung	II. Abteilung	Total
Aus dem Vorjahre übernommen	45	7	52
Neu eingegangen	347	54	401
	Total	61	453
Im Berichtsjahre erledigt	334	56	390
Auf 1911 übertragen	58	5	63

Die 63 pendent gebliebenen Berufungen sind im Berichtsjahre eingegangen, und zwar: 1 im Monat April, 3 im Monat August, 12 im Monat September, 7 im Monat Oktober, 17 im Monat November, die übrigen 23 im Monat Dezember.

Ad 3. Revisionsbegehren. Von den 3 erledigten Revisionsbegehren waren 2 bei der I., 1 bei der II. Abteilung anhängig; 2 wurden abgewiesen, das andere wurde zurückgezogen.

Ad 4. Erläuterungsbegehren. Von den 2 bei der I. Abteilung hängig gewesenem Erläuterungsbegehren wurde 1 abgewiesen, auf das andere wurde nicht eingetreten.

Ad 5. Kassationsbegehren. Das einzige im Berichtsjahre eingegangene, von der I. Abteilung beurteilte Kassationsbegehren wurde abgewiesen.

Ad 6. Moderationsbegehren. Es waren deren 2 anhängig, das eine bei der I., das andere bei der II. Abteilung; beide wurden gutgeheissen.

Ad 7. Rekurse in Expropriationssachen.

Die 412 erledigten Geschäfte verteilen sich folgendermassen auf die Exproprianten:

Bundesbahnen:

Kreis I	83
Kreis II	33
Kreis III	12
Kreis IV	43
Kreis V	1

Eisenbahngesellschaften:

Altstätten-Gais	6
Appenzellerbahn und Bundesbahnen Kreis IV	5
Berner Alpenbahn-Gesellschaft	6
Berninabahn	6
Biasca-Acquarossa	5
Bodensee-Toggenburg	2
Clarens-Chailly-Blonay	1
Grossherzoglich Badische Staatsbahn	1
Lugano-Cadro-Dino	3
Martigny-Orsières	8
Montreux-Berner-Oberland	1
Montreux-Glion	2
Rhätische Bahn	104
Seetalbahn	32
St. Galler Tramway	1

Elektrizitätswerke:

Aare- und Emmenthal	24
Beznau-Löntschi	3
Zürich, Kanton	15

Übertrag 397

	Übertrag	397
Waffen- bzw. Schiessplätze :		
Bellinzona		1
Bern		3
Luzern		9
Eidgenössische Telegraphen- und Telephonverwaltung . .		2
		<u>412</u>
Art der Erledigung:		
Rückzug		51
Vergleich		3
Annahme des Urteilsantrages		341
Urteil des Bundesgerichtes :		
a. Abänderung des Urteilsantrages		4
b. Bestätigung des Urteilsantrages		11
c. Begründeterklärung von Beschwerden gegen eidgenössische Schätzungskommissionen . .		2
		----- 17
		<u>412</u>

Von den auf 1911 übertragenen 634 Fällen stammen: 1 aus dem Jahre 1908, 66 aus dem Jahre 1909; die übrigen 567 sind im Berichtsjahre eingegangen (27 in der ersten, 540 in der zweiten Hälfte).

II. Strafrechtspflege.

a. Bundesstrafgericht.

Beim Bundesstrafgericht ist zu Anfang des Berichtsjahres ein Fall wegen Übertretung des Zoll- und des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1900 über gebrannte Wasser anhängig gemacht worden. Vor der Verhandlung hat sich der Angeklagte der vom eidgenössischen Zolldepartement gegen ihn ausgesprochenen Busse grundsätzlich unterzogen, und es hat dann die Bundesanwaltschaft die Klage zurückgezogen.

b. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 30 Geschäfte anhängig (17 im Vorjahr), nämlich:

vom Vorjahr als unerledigt	2
im Berichtsjahr eingegangen	28
	<hr/>
	30

Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Kassationsbeschwerde . . .	4
durch Abweisung derselben	10
durch Nichteintreten, wegen Nichtbeachtung der im Gesetze aufgestellten Formvorschriften oder wegen Unzulässigkeit des Rechtsmittels	8
durch Rückzug der Kassationsbeschwerde . . .	3
	<hr/>
	25
Als pendent auf 1911 wurden übertragen	5
	<hr/>
	5

Von den 4 begründet erklärten Beschwerden richteten sich 2 gegen Urteile kantonaler Behörden, die eine Strafe aussprachen, 2 gegen freisprechende Urteile.

Von den 25 erledigten Geschäften bezogen sich auf:

das Bundesgesetz über Handhabung der Bahnpolizei . .	5
„ „ betreffend die Fabrik- und Handelsmarken . . .	5
„ „ über die Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	3
„ „ betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (Lebens- mittelpolizeigesetz)	3
„ „ über das Bundesstrafrecht (fahrlässige Eisenbahn- und Tramgefährdung) . . .	2
„ „ betreffend die Erfindungspatente	2
„ „ über Jagd und Vogelschutz	1
„ „ über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.	1
„ „ betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen	1
„ „ über Schuldbetreibung und Konkurs	1
„ „ betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 12. April 1894 (sog. Sprengstoffgesetz)	1
	<hr/>
	25

und gingen ein aus den Kantonen:

Aargau	4
Baselstadt	2
Bern	4
Luzern	2
Glarus	1
Graubünden	1
Schaffhausen	1
Solothurn	1
Tessin	2
Waadt	3
Zürich	4
	25

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1910 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1911 übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Kantonen	2	1	3	2	1
2. Auslieferungen ans Ausland	—	5	5	5	—
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen	48	379	427	379	48
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationen	—	4	4	4	—
	50	389	439	390	49

Von den 49 auf 1911 übertragenen Geschäften rühren 2 aus dem Jahre 1907, 1 aus dem Jahre 1908, 3 aus dem Jahre 1909 und die übrigen 43 Fälle aus dem Berichtsjahre her. Die letztern gingen ein: 1 im März, 1 im April, 1 im Mai, 3 im Juni, 4 im Juli, 2 im August, 2 im September, 5 im Oktober, 6 im November und 18 im Dezember.

Ad 1. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die im Berichtsjahre erledigten 2 Fälle betrafen: der eine eine Streit-

sache zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden aus dem Bundesgesetze über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, der andere eine solche zwischen den Kantonen Solothurn und Uri über die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Auslieferungsgesetzes vom 2. Februar 1872 (interkantonale Rechtshilfe in Strafsachen).

Ad 2. Auslieferungen an das Ausland. Die 5 erledigten Auslieferungsbegehren wurden gestellt: 3 von Italien, 1 von Deutschland und 1 von Österreich. Den von Seite Italiens nachgesuchten Auslieferungen wegen Betrugs bzw. Unterschlagung wurde entsprochen, während dem Begehren von Seite Deutschlands, wegen Betrugs, und demjenigen von Österreich, wegen Versuchs der Fälschung von Banknoten, keine Folge gegeben wurde; im erstern Falle deshalb nicht, weil das Verbrechen, um dessentwillen die Auslieferung verlangt wurde, am Zufluchtsorte (im Kanton Tessin) der Geringfügigkeit wegen nicht als Verbrechen bestraft wird (es handelte sich um eine Unterschlagung im Betrage von weniger als Fr. 10), im letztern Falle, weil eine nach dem Rechte beider vertragsschliessenden Staaten strafbare Handlung nicht vorlag.

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse (Art. 175³ OG). Nach der Natur der als verletzt behaupteten Bestimmungen verteilen sich die 379 im Berichtsjahr erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung	307
b.	„ von Kantonsverfassungen	32
c.	„ von Bundesgesetzen	30
d.	„ von Staatsverträgen	10
		379

Ad a. Die 307 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung betrafen folgende Vorschriften derselben:

Art. 4	(Rechtsverweigerung, Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Willkür usw.)	229
„ 5	(Souveränität der Kantone)	1
„ 31	(Handels- und Gewerbefreiheit)	1
„ 34	(Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen)	1
„ 44/45	(Niederlassungsfreiheit, Verweigerung von Ausweisschriften)	11

Übertrag 243

	Übertrag	243
Art. 46	(Verbot der Doppelbesteuerung)	17
„ 49/50	(Glaubens- und Gewissensfreiheit)	5
„ 55	(Pressfreiheit)	4
„ 58/59	(Gerichtsstand, verfassungsmässiger Richter)	31
„ 61	(Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	5
„ 2 u. 5	der Übergangsbestimmungen	2
		<u>307</u>

Ad b. Die 32 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts beschränkten sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung bzw. unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie und Verletzung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten.

<i>Ad c.</i>	Von den 30 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen betrafen die Bundesgesetze über:	
die	persönliche Handlungsfähigkeit	11
„	zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter	8
„	Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten von Kanton zu Kanton	4
„	Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes (Steuerfreiheit gemäss Art. 10, und Gerichtsstand, Art. 12 ⁴)	2
den	Schutz von Mustern und Modellen	2
„	Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	1
das	Obligationenrecht	1
Schuld	betreibung und Konkurs	1
		<u>30</u>

<i>Ad d.</i>	Von den 10 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen betrafen:	
den	Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich	4
„	Niederlassungsvertrag mit Deutschland	2
die	internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht	1
den	schweizerisch - italienischen Auslieferungsvertrag vom 22. Juli 1868	1
„	Staatsvertrag mit Russland	1
die	Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zur Bekämpfung des Jagdfrevels in den Grenzwaldungen vom 31. Oktober 1884	1
		<u>10</u>

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1911 übertragen	Total
Aargau	4	—	4	11	3	22
Appenzell A.-Rh.	3	—	1	2	1	7
Appenzell I.-Rh.	1	—	1	—	—	2
Baselland	2	1	1	2	1	7
Baselstadt	2	—	2	7	—	11
Bern (deutscher Teil)	8	2	8	18	4	40
Bern (franz. Teil)	1	1	—	4	1	7
Freiburg (franz. Teil)	4	4	4	13	7	32
Freiburg (deutscher Teil)	—	1	—	—	—	1
Genf	2	1	1	25*	1	30
Glarus	—	—	1	1	1	3
Graubünden	4	—	—	7	3	14
Luzern	3	1	1	24	2	31
Neuenburg	1	1	1	5	—	8
Schaffhausen	1	1	—	3	1	6
Schwyz	1	2	3	6	1	13
Solothurn	3	1	1	5	—	10
St. Gallen	3	1	—	7	1	12
Tessin	6	6	3	31	6	52
Thurgau	7	—	—	7	1	15
Unterwalden n. d. W.	—	1	1	3	—	5
Unterwalden o. d. W.	—	1	1	1	—	3
Uri	2	—	2	2	1	7
Waadt	4	3	9	3	3	22
Wallis (franz. Teil)	—	—	—	9	—	9
Wallis (deutscher Teil)	—	1	1	2	—	4
Zug	3	—	—	4	2	9
Zürich	12	2	5	18	8	45
Total	77	31	51	220	48	427

* Worunter eine Gruppe von 14 gleichartigen Rekursfällen.

In den 77 Fällen, in welchen auf die Beschwerde nicht eingetreten würde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	12
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen	17
Verspätung	14
Nichtsubstanziierung oder ungenügende Substanziierung der Beschwerde	11
Andere Formmängel	10
Gegenstandslosigkeit	3
Untauglichkeit des Rechtsmittels	10
	<u>77</u>

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 51 begründet erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung)	13
" 44/45 " " (Niederlassung)	6
" 46 " " (Doppelbesteuerung)	7
" 49/50 " " (Glaubens- und Gewissens- freiheit)	1
" 58/59 " " (Gerichtsstand)	10
" 61 " " (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	2
" 2 und 5 der Übergangsbestimmungen (wissenschaftliche Berufsarten)	1
Verletzung von Kantonsverfassungen	2
" des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit	3
" " Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Auf- enthalter	2
" " Bundesgesetzes vom 2. Februar 1872 über die interkantonale Auslieferung	2
" " Bundesgesetzes über den Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes (Steuerfreiheit der S. B. B. nach Art. 10 und Gerichtsstand der S. B. B. gemäss Art. 12 ⁴ leg. cit.)	2
	<u>51</u>

In 110 Fällen, in welchen die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozessführung es rechtfertigten, wurde eine Gerichtsgebühr bezogen (Art. 221, Abs. 2, OG). Überdies wurden in mehreren Fällen gegen Parteianwälte Disziplinar massnahmen nach Art. 39, Abs. 2, OG getroffen.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG gingen ein 82, wovon 35 bewilligt und 36 abgewiesen wurden; auf 4 Gesuche wurde nicht eingetreten, 6 wurden als gegenstandslos abgeschrieben, und bei einem erfolgte die Erledigung im Jahre 1911.

14 Fälle gaben Anlass zum Meinungs austausch mit dem Bundesrat über die Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

Ad 4. Die 4 anhängig gemachten Revisions- und Moderationsbegehren wurden wie folgt erledigt: ein Moderationsbegehren wurde abgewiesen, eines teilweise gutgeheissen; ein Revisionsbegehren wurde zurückgezogen und eines, unter Auf erlegung einer Gerichtsgebühr an die Partei und Verweis an ihren Anwalt, abgewiesen.

IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat hierüber folgenden Bericht abgefasst:

„Wenn im Berichtsjahr die Anzahl der erledigten Rekurse etwas geringer war als im Vorjahr, so haben dafür die Administrativgeschäfte bedeutend zugenommen. Die Kammer hat in 42 ihrer Sitzungen im ganzen 68 solche Geschäfte behandelt, wovon einzelne sich auf mehrere Sitzungen erstreckten und die Kammer in hohem Mass in Anspruch nahmen.

Die Inspektionen von Konkursämtern wurden programm-gemäss fortgesetzt. Im Hinblick auf die schon im letztjährigen Bericht erwähnte, im Berichtsjahr in Beratung genommene Ver-ordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (s. unten) wurden die Inspektionen auf eine verhältnismässig grosse Anzahl von Kantonen ausgedehnt: Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Tessin und Genf. Dabei wurden in jedem Kanton 1 bis 4 Konkursämter inspiziert. Die vorgenom-menen Inspektionen haben den Mitgliedern der Kammer einen umfassenden Einblick in die Geschäftsführung der Ämter in den verschiedenen Landesteilen gewährt.

Leider lässt diese Geschäftsführung noch mancherorts in vielen Beziehungen zu wünschen übrig, und zwar sowohl die formelle (so namentlich die Protokollierung der einzelnen Konkurshandlungen, die Ordnung und Aufbewahrung der Akten, die Buch- und Rechnungsführung), als auch die materielle. Es scheint auch, dass in einzelnen Kantonen die Inspektionen durch die kantonalen Aufsichtsbehörden zu wenig gründlich vorgenommen werden. Sonst wäre es kaum möglich, dass einzelne Beamte jetzt noch — um nur einzelne der wichtigeren konstatierten Mängel hervorzuheben — weder ein Kassa- noch ein Gebührenbuch besitzen, über die Verhandlungen der Gläubigerversammlungen kein Protokoll führen, die Vorschrift des Art. 50 des Gebührentarifs gar nicht beachten und überhaupt nie von der Aufsichtsbehörde Feststellung dieser Gebühren verlangen, im Inventar die Kompetenzstücke gar nicht ausscheiden oder acht und vierzehn Tage lang mit dessen Aufnahme zuwarten, Freihandverkäufe ohne autorisierenden Beschluss der Gläubigerversammlung und ohne Zustimmung der Pfandgläubiger vornehmen, und dem Konkursgericht nie einen Schlussbericht vorlegen, sodass es sowohl an der gerichtlichen Schlussverfügung, als an der Publikation des Amtes über den Schluss des Verfahrens fehlt. An einem Orte zeigte es sich, dass der Konkursbeamte weder vom Verteilungsplan noch von der Schlussrechnung einen Begriff hatte; an einem andern Orte wurde die Konkursmasse von den Pfandgläubigern des Konkursiten für die Grundpfandzinse betrieben; ein drittes Amt anerkannte vergleichsweise eine Konkursforderung, die im Kollokationsplan längst rechtskräftig abgewiesen war usw.

Auf Grund des Ergebnisses der Inspektion wurde jeweilen der kantonalen Aufsichtsbehörde ein ausführlicher Bericht über die konstatierten Mängel und Ungesetzlichkeiten zugestellt und es sollte an Hand der erteilten Weisungen möglich sein, in wirksamer Weise Remedur zu schaffen. Auf einigen zum zweiten Mal inspizierten Ämtern waren übrigens bereits erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen.

An Verfügungen allgemeiner Natur sind vorab die drei im Berichtsjahr erlassenen Verordnungen zu erwähnen:

a. Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908. Sie wurde nach längeren Verhandlungen, zu denen zum Schluss auch Versicherungstechniker und namentlich das eidgenössische Versicherungsamt beigezogen wurden, am 10. Mai erlassen. Um

ihre Anwendung zu erleichtern, wurden auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch für die verschiedenen vorgeschriebenen Mitteilungen an Versicherer und Gläubiger einheitliche Formulare eingeführt.

b. Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Diese vom 3. November 1910 datierende und am 1. Januar 1911 in Kraft getretene Verordnung ersetzt die bundesrätliche Verordnung Nr. 2 vom 24. Dezember 1892.

c. Verordnung betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte. Nachdem die Kammer auf Ansuchen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements zu Handen des Bundesrates Vorschläge über die Ausführung von Art. 715 des Zivilgesetzbuches betreffend die Führung eines öffentlichen Registers über die Eigentumsvorbehalte durch die Betreibungsbeamten aufgestellt hatte, beschloss sie, da das Justiz- und Polizeidepartement nachträglich Zweifel über die Kompetenz des Bundesrates aussprach, in ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörde über die Betreibungsämter die Verordnung selber zu erlassen.

Endlich wurde im Berichtsjahr die Ausarbeitung der allgemeinen Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter an die Hand genommen und energisch gefördert. Der im Auftrag der Kammer von Herrn Dr. Leemann, Notariatsinspektor in Zürich, verfasste Vorentwurf wurde in zahlreichen Sitzungen in erster Lesung durchberaten. Zur zweiten, im laufenden Jahre stattfindenden Lesung werden eine Reihe ausserhalb des Gerichts stehende Sachkundige beigezogen werden. Die Verordnung beschränkt sich nicht darauf, die formelle Geschäftsführung, d. h. das Protokoll-, Akten- und Rechnungswesen, zu regeln, sondern greift auch auf die materielle Geschäftsführung über, indem die wichtigeren, im Gesetz nicht geordneten Punkte des Verfahrens im Sinn der Rechtsprechung kodifiziert werden. Ferner werden für die Hauptakten (Konkursprotokoll, Inventar, Kollokationsplan, Verteilungsliste usw.), die verschiedenen Bekanntmachungen und die einzelnen vom Konkursamt zu führenden Bücher einheitliche Formulare und praktische Beispiele aufgestellt.

Ausserdem richtete die Kammer in Anlehnung an Beschwerdeentscheide zwei Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung an die kantonalen Aufsichtsbehörden. Diese Kreisschreiben sind

in der Separatausgabe der Entscheidungen aus dem Betreibungs- und Konkursrecht Bd. 13, S. 206 ff. abgedruckt.

Eine kantonale Aufsichtsbehörde wurde eingeladen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft erst nach erfolgter Durchführung des Widerspruchsverfahrens definitive Verlustscheine ausgestellt werden.

Zu Handen des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements hat sich die Kammer über den Entwurf zu einem Konkordat über die Vollstreckbarkeit ausserkantonalen öffentlich-rechtlicher Ansprüche gutachtlich geäußert. Ebenso hat die Oberpostdirektion der Kammer den Entwurf der Vollziehungsverordnung zum neuen Postgesetz, soweit die Kombinierung der Einzugsmandate mit Betreibungsbegehren betreffend, zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Kammer schlug vor, in Abweichung vom Entwurf den Gläubiger zu verpflichten, gleichzeitig mit der Aufgabe des Mandats auch den gesetzlichen Kostenvorschuss für die Anhebung der Betreibung zu leisten. Dieser Vorschlag, welcher jegliche Mehrbelastung der Betreibungsämter vermeidet, fand die Billigung der Postbehörden.

Mit einer Anregung auf Revision des Gebührentarifs im Sinn einer Erhöhung der bestehenden Ansätze wurde der Betreibungsbeamtenverband des Kantons Zürich an den Bundesrat gewiesen, welchem nach wie vor die Festsetzung des Gebührentarifs zusteht.

Auch über die Betreibungsformularverwaltung hat die Kammer ein wachsames Auge gehalten. Es wurden für die meisten Formulare nach vorangegangener Ausschreibung unter einer Anzahl von Druckereien der deutschen und der französischen Schweiz, welche bisher mit Druckarbeiten von der Bundesverwaltung verhältnismässig wenig bedacht waren, gruppenweise neue Lieferungsverträge abgeschlossen, wobei die bisherigen Preise im allgemeinen beibehalten werden konnten. Bei diesem Anlass hat die Kammer grundsätzlich beschlossen, in der Vergebung der Betreibungsformulare nunmehr eine gewisse Rotation eintreten zu lassen, in dem Sinn, dass die Verträge auf fünf Jahre fest abgeschlossen werden und nach Ablauf dieser Zeitdauer die Arbeit einer andern Firma übertragen werden soll, sofern sie ebenso günstige Bedingungen stellt und dieselben Garantien für kunstgerechte Ausführung der Arbeit bietet.

Von dem vorhandenen statistischen Material ist im Berichtsjahr der Jahrgang 1903 im Druck erschienen und der Jahrgang 1904 teilweise verarbeitet worden. Die Vollendung der

Zusammenstellung der Ergebnisse dieses Jahrgangs und ihre Publikation fallen in das laufende Jahr, womit dann die betriebsstatistischen Arbeiten ihren Abschluss finden werden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr anhängigen Rekurse betrug 223 (d. h. 33 weniger als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 6, im Laufe des Jahres eingegangen 217. Erledigt wurden 212, so dass auf das Jahr 1911 übertragen wurden 11 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden bezogen sich:

- 4 auf Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung;
 - 1 auf Rechtsstillstand (Art. 60 SchKG);
 - 3 auf Zahlungsbefehl;
 - 3 auf Zustellung der Betreibungsurkunden;
 - 3 auf die Art der Betreibung;
 - 1 auf den Ort der Betreibung;
 - 3 auf Rechtsvorschlag;
 - 4 auf Rechtsöffnung;
 - 9 auf Betreibung auf Pfandverwertung;
 - 2 auf Arrestbetreibung;
 - 3 auf Betreibung einer Ehefrau;
 - 1 auf Abtretung von Betreibungsrechten;
 - 5 auf Fortsetzung der Betreibung;
 - 36 auf Pfändung und pfändbare Gegenstände;
 - 18 auf Lohnpfändung;
 - 1 auf Pfändung einer Nutzniessung;
 - 2 auf Anschlusspfändung;
 - 5 auf Retentionsrecht;
 - 17 auf Eigentums- oder Pfandrechtsansprachen im Pfändungsverfahren;
 - 2 auf Eigentumsansprachen im Konkurs;
 - 1 auf Verwertungsverfahren;
 - 1 auf Aufschub;
 - 9 auf Verwertung beweglicher Sachen oder Forderungen;
 - 12 auf Verwertung von Liegenschaften;
 - 3 auf Verwertung im Konkurs;
 - 4 auf Kollokation und Verteilung im Pfändungsverfahren;
 - 12 auf Kollokation und Verteilung im Konkurs;
- 165 Übertrag

165 Übertrag

3 auf Konkursöffnung;

19 auf Konkursverfahren;

1 auf Abtretung von Masserechten nach Art. 260 SchKG;

1 auf Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft;

11 auf Arrestbefehl und Arrestvollzug;

1 auf Verlustschein;

3 auf Gebühren im Betreibungs- und Konkursverfahren;

2 auf Nachlassverfahren;

2 auf die Stellung des Betreibungsbeamten nach Art. 11 SchKG;

1 auf Sistierung des Verfahrens durch vorsorgliche Verfügung;

2 auf Revision;

1 auf Ehrenfolgen.

212

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt nachstehende Tabelle Auskunft.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Auf 1911 übertragen	Total
Aargau	1	—	1	10	—	12
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	—	2	2	—	5
Baselstadt	3	—	4	7	1	15
Bern (deutscher Teil)	8	—	6	16	2	32
Bern (französischer Teil)	—	—	—	2	—	2
Freiburg	2	—	2	2	—	6
Genf	1	—	8	4	—	13
Glarus	1	—	—	1	—	2
Graubünden	1	—	2	1	—	4
Luzern	4	—	4	3	—	11
Neuenburg	1	—	3	8	2	14
Nidwalden	—	—	—	2	—	2
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	2	—	2
Schwyz	2	—	—	2	—	4
Solothurn	—	—	2	1	—	3
St. Gallen	—	—	2	3	—	5
Tessin	2	1	17	12	—	32
Thurgau	—	—	—	—	—	—
Uri	1	1	1	—	1	4
Waadt	1	1	5	11	1	19
Wallis	2	—	2	1	—	5
Zug	—	—	—	2	—	2
Zürich	3	1	3	18	4	29
Total	34	4	64	110	11	223

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 34 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 4 Fällen Nichteinhaltung des Instanzenzuges, in 12 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 8 Fällen mangelnde Substanziierung der Beschwerde, in 1 Fall Nichteinsendung des angefochtenen Entscheides, in 6 Fällen Verspätung der Beschwerde und in 3 Fällen mangelnde Legitimation zur Beschwerdeführung.

Die 64 begründet erklärten Beschwerden betrafen folgende Gegenstände:

- 1 Abtretung nach Art. 260 SchKG;
- 1 Anschlusspfändung;
- 2 Arrestvollzug;
- 1 Art der Betreibung;
- 1 Aufschub;
- 4 Betreibung auf Pfandverwertung;
- 2 Betreibung einer Ehefrau;
- 3 Fortsetzung der Betreibung;
- 3 Kollokation im Konkursverfahren;
- 1 Kollokation im Pfändungsverfahren;
- 5 Kompetenzstücke;
- 5 Konkursverfahren;
- 7 Lohnpfändung;
- 4 Pfändung;
- 1 Pfändung einer Nutzniessung;
- 3 Retentionsrecht;
- 1 Stellung des Betreibungsbeamten nach Art. 11 SchKG;
- 4 Verteilung im Konkurs;
- 1 Verwertung beweglicher Sachen;
- 5 Verwertung von Liegenschaften;
- 7 Widerspruchsverfahren;
- 2 Zustellung der Betreibungsurkunden.

64

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 36

davon bewilligt	13	}	31 Verfügungen
abgewiesen	18		

wegen Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen

5

36

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:

		(im Vorjahr)
Kammer	40	12
Präsidium	34	43
Kanzlei	142	66
Total	<u>216</u>	<u>121</u>

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

In der Liquidation der Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Glovelier (Massaverwalter Herr Notar Crettez in Münster) fanden einige weitere Bereinigungsmassnahmen statt. Der Schlussbericht ist auf Anfang 1911 in Aussicht gestellt.

Die Liquidation der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn (Massaverwalter Herr Professor Borel in Genf) traf von Anfang an auf anormale Verhältnisse. Die Liquidation der Aktiven ist im Berichtsjahr in umsichtiger Weise weitergeführt worden. Der Kollokationsplan wird voraussichtlich im Jahre 1911 aufgestellt werden.

Ein vom Regierungsrat namens des Staates Neuenburg gegen die Bahngesellschaft Bern-Neuenburg (direkte Linie) eingereichtes Zwangsliquidationsbegehren ist auf Antrag des Gesuchstellers bis auf weiteres sistiert worden.

In zwei schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitigkeiten wurde der Präsident des Bundesgerichts von den Parteien um Bezeichnung des Obmanns für das Schiedsgericht ersucht.

Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	Dauer bis zum Urteil						Grösste Dauer bis zum Urteil			Mittlere Dauer		
		1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre				bis zum Urteil	Von der Urteils- fällung bis zur Zustellung	
								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
<i>I. Zivilsachen:</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	23	1	2	1	8	5	6	*4	6	23	14	11	37
2. Berufungen	390	87	188	103	6	1	—	—	9	24	2	15	40
3. Andere Zivilsachen	8	5	2	1	—	—	—	—	3	21	—	29	23
4. Expropriationen	412	24	19	19	240	104	6	**3	3	23	10	15	14
<i>II. Strafsachen</i>	26	1	15	8	2	—	—	—	8	5	3	6	48
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	390	130	196	46	12	5	1	2	—	4	2	3	47
<i>IV. Beschwerden betr. Schuldbetreibungs- und Konkurswesen</i>	212	184	28	—	—	—	—	—	2	21	—	15	25
Total	1461	432	450	183	268	115	13						

* Betrifft einen Prozess über Mitbenützung einer Eisenbahnstation, in welchem die Expertise und die Vergleichsverhandlungen längere Zeit in Anspruch nahmen.

** Betrifft eine Streitigkeit, in welcher die kantonalen Gerichte vorgängig zu entscheiden hatten, und die infolgedessen beim Bundesgericht längere Zeit suspendiert war.

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen :</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	18 = 78 %	3 = 13 %	2 = 9 %	23 = 100 %
2. Berufungen	258 = 66 %	111 = 29 %	21 = 5 %	390 = 100 %
3. Andere Zivilsachen	5 = 63 %	3 = 37 %	—	8 = 100 %
4. Expropriationen	308 = 75 %	64 = 16 %	40 = 9 %	412 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	20 = 77 %	3 = 11,5 %	3 = 11,5 %	26 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	245 = 63 %	95 = 24 %	50 = 13 %	390 = 100 %
<i>IV. Beschwerden der Schuldbe- treibungs- u. Konkurskammer</i>	124 = 59 %	56 = 26 %	32 = 15 %	212 = 100 %
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit .</i>	1 = 50 %	—	1 = 50 %	2 = 100 %
Total	979 = 67 %	335 = 23 %	149 = 10 %	1463 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die
Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 18. Februar 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Merz.

Der Gerichtsschreiber:

Huber.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1910. (Vom 18. Februar 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.03.1911
Date	
Data	
Seite	605-638
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 118

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.